

Stadt Uetersen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Uetersen“

für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 08.12.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa Walther

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	4
4.	Planungsvorgaben	5
4.1.	Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	5
4.2.	Flächennutzungsplan	7
4.3.	Bestehende Bebauungspläne	8
4.4.	Denkmalschutz / Archäologie	8
4.5.	Altlasten / Kampfmittel	8
6.	Planinhalt	9
6.1.	Art der baulichen Nutzung	9
6.2.	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen	9
6.3.	Grünflächen und Bepflanzungen	9
6.5.	Örtliche Bauvorschriften.....	10
7.	Erschließung	10
8.	Umweltbericht	10
9.	Flächen und Kosten	10

1. Planungsanlass und Verfahren

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, der sich aktuell nach der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs befindet, wurde in der Stadt Uetersen ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Danach sind nur innerhalb von Eignungsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des Eignungsgebiets. Durch diesen Bebauungsplan (B-Plan) soll ihr Repowering, also der Ersatz der bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen, ermöglicht werden. Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Die Anzahl der Anlagen wird sich von sechs auf vier Anlagen reduzieren. Der bestehende B-Plan Nr. 70 wird überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen geändert, da das Plangebiet über den Geltungsbereich des bestehenden B-Plans hinausgeht. Zusätzlich setzte der bisherige B-Plan Fläche für die Landwirtschaft als Grundnutzung fest. Da gemäß dieses B-Plan-Entwurfs zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft festgesetzt werden soll, wird der Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls ein solches Sondergebiet darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das ca. 58 ha große Plangebiet befindet sich im äußersten Westen der Stadt Uetersen. Im Norden grenzt die Gemeinde Groß Nordende und im Westen die Gemeinde Neuendeich an das Plangebiet an. Neben den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet, befinden sich bereits sechs WEA dort.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Google Earth

Im Plangebiet befinden sich außerdem einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen sowie Gräben. Entlang der Westgrenze des Plangebiets verläuft die Mittelachse einer Bahnstromleitung mit 110 kV. Weiter westlich befindet sich eine weitere 110 kV-Stromleitung, deren Mittelachse einen Abstand von ca. 80 m zum Plangebiet hat.

4. Planungsvorgaben

4.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Windenergie-Regionalplänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutender Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut Landesplanungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn die geplanten Windenergieanlagen die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III. Der Regionalplan für den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III befindet sich derzeit mit dem vierten Entwurf nach der öffentlichen Auslegung.

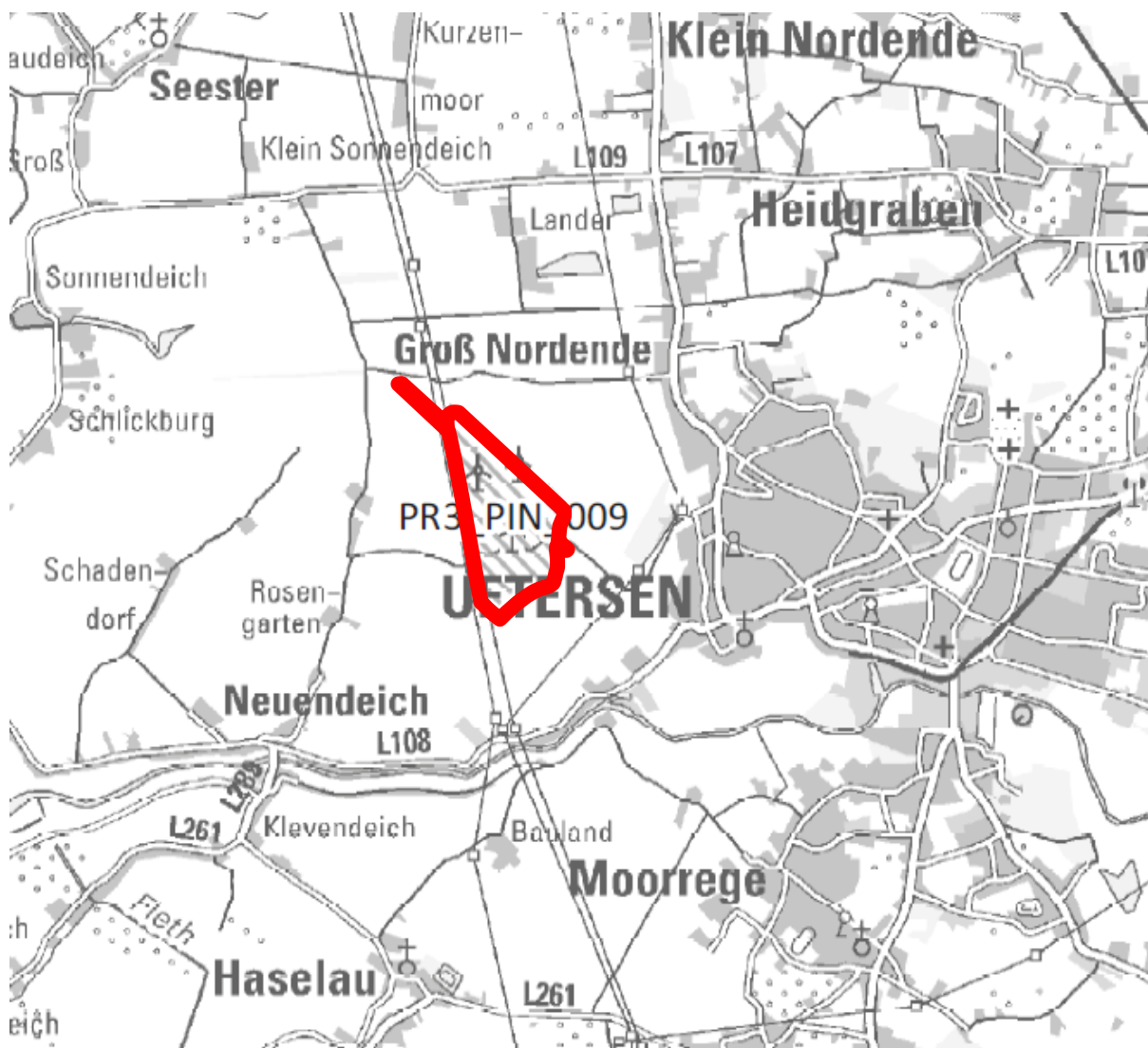


Abb. 2: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, 4. Entwurf mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Der Geltungsbereich des B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet innerhalb der Stadtgrenze Uetersens, geringfügige Erweiterungen werden in Richtung Norden und Süden für die Erschließung erforderlich. Die Grenzen des Eignungsgebiets wurden direkt aus dem Regionalplan übernommen. Laut Regionalplan besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der detaillierten Maßstabebene eines Bebauungsplans gegenüber der des Regionalplans die Grenzen des Eignungsgebiets im Detail zu verändern. Hierzu könnten die Abstandsvorgaben des Regionalplans z. B. zu Wohngebieten verwendet werden und im Maßstab des Bebauungsplans neu gezeichnet werden. Dadurch würde sich das Eignungsgebiet in Richtung Ortslage Uetersen erweitern. Aus allgemeinen Vorsorgegründen wird diese Möglichkeit zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Schlag Schatten nicht genutzt, sondern es werden die Grenzen des Regionalplans 1:1 aus dem Entwurf des Regionalplans übernommen.

Auf Grund der Übereinstimmung des Plangebiets mit dem vorgesehenem Eignungsgebiet ist sicher davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht. Sollte sich das Eig-

nungsgebiet im Verfahren zum Regionalplan noch ändern wird sich die Bauleitplanung im laufenden Verfahren daran anpassen.

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 23. Änderung für die Stadt Uetersen aus dem Jahr 2000 wurden Teile des Plangebiets bereits in Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen geändert.

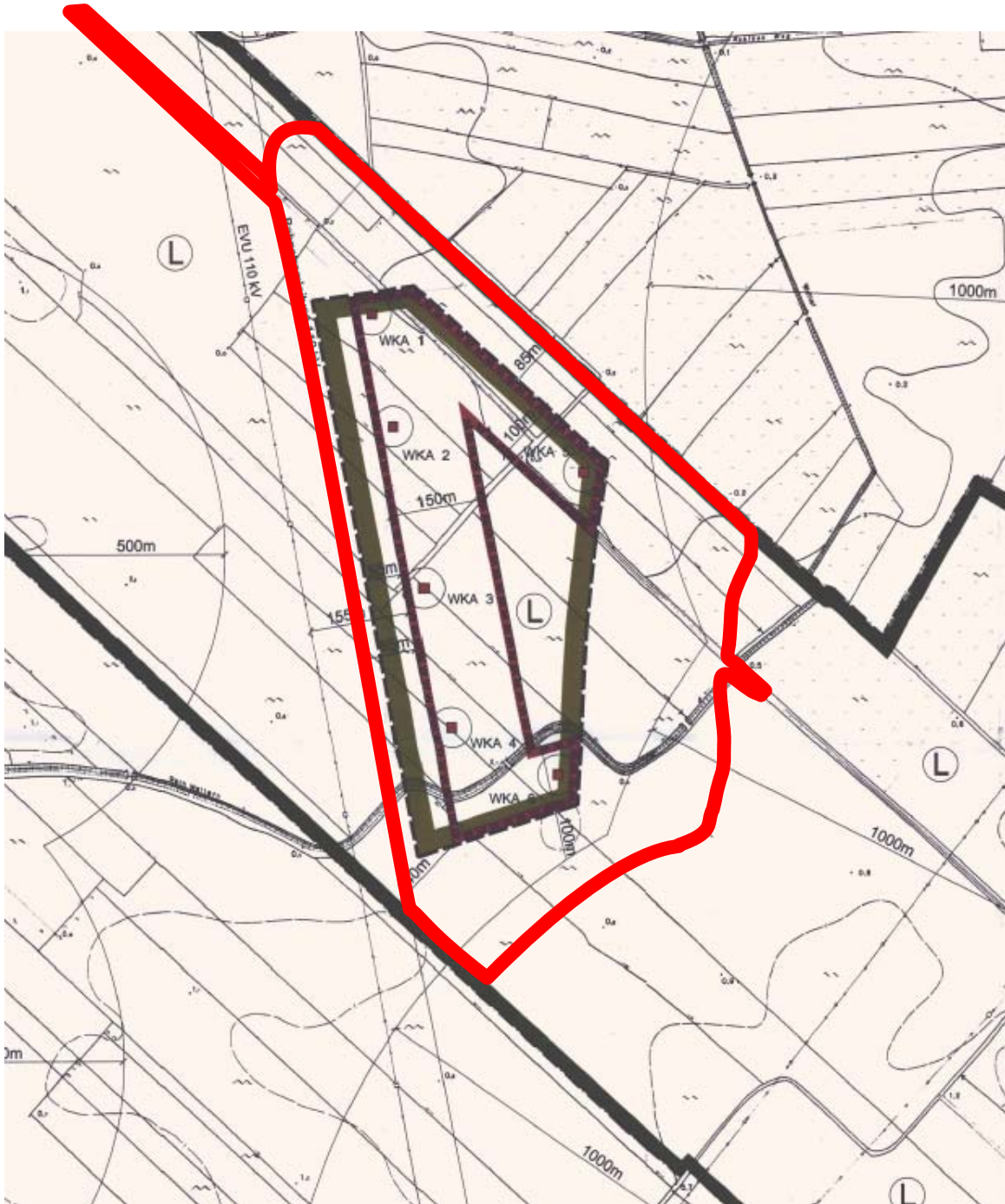


Abb. 3: Ausschnitt aus der wirksamen 23. Änderung des FNP mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab

Da der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans deutlich kleiner ist, als das Plangebiet dieses Bebauungsplans wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

4.3. Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet existiert der B-Plan Nr. 70, der die Zulässigkeit der bestehenden WEA im Plangebiet regelt und dessen Festsetzungen durch diesen Bebauungsplan aufgehoben werden.

4.4. Denkmalschutz / Archäologie

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die untere Denkmalschutzbehörde am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme bzgl. archäologischer Funde im Plangebiet und der Umgebung gebeten.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.5. Altlasten / Kampfmittel

Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Zufallsfunde von Munition, Waffen oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

6. Planinhalt

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird innerhalb des durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windenergie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ festgesetzt. Im Sondergebiet sind Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dadurch wird die hier derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin ermöglicht. Wohnnutzungen und Aufforstungen zu Wald sind unzulässig.

6.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Mit der Errichtung der neuen Windenergieanlagen sind jeweils Fundamentgründungen (Vollversiegelung) und Kranstellflächen sowie entsprechende Zuwegungen (Teilversiegelungen) verbunden. Um diese Flächen zu ermöglichen, die Bodenversiegelung im Plangebiet aber auf das notwendigste zu beschränken, wird die zulässige Grundfläche auf maximal 750 m² pro Windenergieanlage beschränkt. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden dabei nicht mitgerechnet. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind, sonstigen Nebenanlagen i.S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie sonstigen Erschließungsanlagen überschritten werden.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils eine Gesamthöhe von 180 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Mastfuß nicht überschreiten. Mit dieser Festsetzung ist eine effektive Nutzung der Windkraft gewährleistet, gleichzeitig werden die optischen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild eingegrenzt.

Für die zulässigen Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beträgt die maximale Bauhöhe 10 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Damit bestehen für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden ausreichende Möglichkeiten.

6.3. Grünflächen und Bepflanzungen

Die Flächen im Plangeltungsbereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei der Schwerpunkt auf der ackerbaulichen Nutzung liegt. Die Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung des Windparks sind dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

6.5. Örtliche Bauvorschriften

Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie für eine angemessene Gestaltung der WEA werden einige gestalterische Festsetzungen getroffen.

Die Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen Trägerturm besitzen sowie mit drei Rotorblättern und einer horizontalen Drehachse ausgestattet werden, um Gitterturmkonstruktionen auszuschließen. Die Festsetzung der Türme, Rotorenanzahl und der Drehrichtung dient zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es entsteht ein für den Betrachter optisch einheitlicher und damit ruhiger Anblick der neuen Anlagen.

Außenbeleuchtungen von Windenergieanlagen und ihrer baulichen Nebenanlagen (aktive Eigenbeleuchtung und passive Beleuchtung durch Anstrahlen) sind, außer Beleuchtungen für Wartungszwecke und aus Gründen der Luftsicherheit, nicht zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten. Die Windenergieanlagen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln. Damit sollen die Auswirkungen der hohen Anlagen auf die umgebenden Orte und das Landschaftsbild minimiert werden. Durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird ein dauerhaftes nächtliches Blinken während der Nacht verhindert.

Die Windenergieanlagen sind - mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrt Hindernisse - in hellgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten damit sich die Farbgestaltung der Windenergieanlagen, die weit in den Raum hinein wirken können, soweit wie möglich in den Naturraum einfügt, sich optisch unterordnet und einheitlich ist. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Gondel (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

7. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt v.a. über den Weg im Norden des Plangebietes, der im Nordosten an den Kahlkes Weg anschließt. Alle im Plangebiet vorhandenen Wege sind bereits öffentlich gewidmet und werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

8. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diesen B-Plan und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans, siehe Teil II der Begründung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 57,9 ha. Davon werden 55,5 ha als Sondergebiet und 2,4 ha als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Uetersen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Uetersen, den

.....
Bürgermeister